



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein

1. Wie viele Schuldnerberatungsstellen gibt es in Schleswig-Holstein?

In Schleswig-Holstein gibt es derzeit 35 Schuldnerberatungsstellen, die gleichzeitig auch durch die Landesregierung als geeignete Stelle im Sinne von § 305 Insolvenzordnung anerkannt sind.

Bitte aufschlüsseln nach

- a. Kreisen;

Nordfriesland:	1	Schleswig-Flensburg:	3
Rendsburg-Eckernförde:	4	Dithmarschen:	2
Plön:	1	Ostholstein:	2
Steinburg:	1	Segeberg:	3
Pinneberg:	1	Stormarn:	2
Herzogtum Lauenburg:	2	Kiel:	3
Flensburg:	4	Lübeck:	4
Neumünster:	2		

- b. Zahl der in den Beratungsstellen beschäftigten Beraterinnen und Beratern;

Die Zahl der in den Beratungsstellen beschäftigten Beraterinnen und Beratern entspricht 86,49 Vollzeitstellen.

c. Fallzahlen pro Beraterin und Berater;

Für die im Bereich Verbraucherinsolvenzverfahren erbrachten Leistungen wurden von den geeigneten Stellen im dritten Quartal 2005 insgesamt 171 außergerichtliche Einigungen, 885 Bescheinigungen über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs, 133 Vorprüfungen sowie 1011 Beratungen im gerichtlichen Verfahren, nach Zustimmungsersetzung, nach außergerichtlicher Einigung und in der Wohlverhaltensperiode abgerechnet. Hierbei handelt es sich nur um im dritten Quartal 2005 abgeschlossene Fälle. Die Zahl der sich in der laufenden Beratung befindlichen Fälle sowie die Fallzahlen in der allgemeinen Schuldnerberatung sind der Landesregierung nicht bekannt.

d. durchschnittlichen Kosten pro Fall;

Die durchschnittlichen Kosten pro abgeschlossenem Fall in der Verbraucherinsolvenzberatung betragen im vorgenannten Quartal 376,19 €. Die durchschnittlichen Kosten pro Fall in der allgemeinen Schuldnerberatung sind der Landesregierung nicht bekannt.

e. durchschnittlichen Gebühreneinnahmen pro Fall.

Für Verbraucherinsolvenzberatung sowie für Schuldnerberatung durch Kommunen werden bei den Schuldnerinnen und Schuldnern keine Gebühren erhoben.

2. Gilt auch für Schleswig-Holstein die im ersten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung getroffene Feststellung, dass bei den derzeit vorhandenen Beratungskapazitäten lediglich 10% bis 15% der überschuldeten Haushalte beraten werden können?

Nein.

a. Wenn nein, wie hoch ist die Beratungskapazität in Schleswig-Holstein?

Die Entwicklung der Fallzahlen in der Insolvenzberatung hat auch in Schleswig-Holstein in der Vergangenheit zu erheblichen Wartezeiten in den Verbraucherinsolvenzberatungsstellen geführt. Nach Erhöhung der Landesmittel für die Verbraucherinsolvenzberatung (von 1.393.200 € im Haushaltsjahr 2001 auf 3.000.000 € im Haushaltsjahr 2005) geht die Landesregierung davon aus, dass Wartezeiten sich künftig auf ein zumutbares Maß beschränken werden.

b. Wenn ja, inwieweit können die Schuldnerberatungsstellen in Schleswig-Holstein durch gewerbliche Anbieter unterstützt werden?

Entfällt - siehe Antwort zu Frage 2 a.

3. Inwieweit unterscheidet die Landesregierung zwischen sog. „geeigneten Stellen“ nach der Insolvenzordnung und Schuldnerberatungen hinsichtlich der Kostenträgerschaft?

Die Finanzierung der allgemeinen Schuldnerberatung obliegt nach den Sozialgesetzbüchern II und XII den Kreisen und kreisfreien Städten und wird als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen. Die Finanzierung der Verbraucherinsolvenzberatung nach der Insolvenzordnung obliegt den Ländern.

4. Ist es zutreffend, dass gewerbliche Anbieter von Schuldnerberatungen grundsätzlich in Schleswig-Holstein förderfähig sind?

Nein.

Falls nein, warum nicht?

Im Rahmen ihrer Finanzierungszuständigkeit fördert die Landesregierung nur geeignete Stellen im Sinne von § 305 Insolvenzordnung. Gewerbliche Anbieter sind von der Anerkennung als geeignete Stelle ausgeschlossen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung).

5. Ist es zutreffend, dass Existenzgründer, die eine gewerbliche Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein aufbauen möchten, durch das Service-Büro „Mittelstand“ beraten worden sind?

Nein.

Falls ja, mit welchem Ergebnis?

Entfällt.

6. Benötigen gewerbliche Anbieter von Schuldnerberatungen mit Sitz in anderen Bundesländern eine gesonderte Genehmigung, wenn sie ihre Beratungsleistungen auch in Schleswig-Holstein anbieten wollen?

Alle gewerblichen Anbieterinnen und Anbieter, die eine Niederlassung in Schleswig-Holstein eröffnen wollen, benötigen für die Durchführung der allgemeinen Schuldnerberatung nach dem Rechtsberatungsgesetz eine behördliche Erlaubnis.

Wenn ja, wer ist für die Erteilung einer solchen Erlaubnis zuständig?

Für die Erteilung der behördlichen Erlaubnis für allgemeine Schuldnerberatung ist die Amtsgerichtspräsidentin oder der Amtsgerichtspräsident zuständig, in deren oder dessen Bezirk die Beratung erfolgen soll.

7. Ist die auf der Internetseite des Forums Schuldnerberatung (www.forum-schuldnerberatung.de/akgeschaefte/armut/armut0013.htm, abgerufen am 16.12.2005) zitierte Aussage zutreffend, dass von Seiten des Landes Schleswig-Holstein gegen „jede derartige Institution (gewerblicher Anbieter von Schuldnerberatungen), die ihren Firmensitz in Schleswig-Holstein hat“, „umgehend staatsanwaltliche Ermittlungen“ eingeleitet würden, „da diese Tätigkeit fast immer mit einem Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz verbunden sei“?

Diese Aussage trifft zu, soweit Schuldnerberatungsstellen nicht über die nach dem Rechtsberatungsgesetz erforderliche Erlaubnis verfügen.

- a. Wenn ja, gilt dies grundsätzlich auch für die gewerblichen Anbieter, die ausschließlich eine betriebswirtschaftliche Beratung von Schuldnern vornehmen und Rechtsfragen durch hinzugezogene Rechtsanwälte klären lassen?

Ja.

- b. Gegen welche Rechtsvorschriften verstoßen aus Sicht der Landesregierung gewerbliche Anbieter einer Schuldnerberatung, wenn ausschließlich eine betriebswirtschaftliche Beratung von Schuldnern erfolgt?

Eine ausschließlich betriebswirtschaftliche Haushaltsberatung von Schuldnerinnen und Schuldnern wäre ohne behördliche Erlaubnis statthaft. Jedoch sind wirtschaftliche und Fragen der Entschuldung und Sanierung als rechtliche Komponenten in der Regel untrennbar miteinander verbunden. Sobald eine gewerbliche Anbieterin oder ein gewerblicher Anbieter ohne behördliche Erlaubnis rechtsgestaltend tätig wird, z. B. durch Verhandlungen mit Gläubigerinnen oder Gläubigern, verstößt dieses gegen das Rechtsberatungsgesetz. Eine zur Klärung von Rechtsfragen hinzugezogene Rechtsanwältin oder ein hinzugezogener Rechtsanwalt gilt dabei als deren oder dessen Erfüllungsgehilfin bzw. Erfüllungsgehilfe.

- c. Wenn ja, wie viele Strafanzeigen und Strafanträge sind von Seiten des Landes Schleswig-Holstein an die Staatsanwaltschaften ergangen?

Seit 1999 wurden die Staatsanwaltschaften in 18 Fällen um die Einleitung von Ermittlungen und gegebenenfalls um Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gebeten.

- d. Wenn ja, ist es Politik der Landesregierung Schuldnerberatungen faktisch staatlich zu monopolisieren?

Nein.

- e. Wenn nein, wie kommt es zu dieser Aussage?

Entfällt - siehe Antwort zu Frage 7.

8. Welche Anforderungen müssten gewerbliche Anbieter aus Sicht der Landesregierung erfüllen, um eine Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein anbieten zu können?

Vor der Erteilung der behördlichen Erlaubnis zur Durchführung von allgemeiner Schuldnerberatung hat die zuständige Amtsgerichtspräsidentin oder der zuständige Amtsgerichtspräsident zu prüfen, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller die in § 1 Abs. 2 Rechtsberatungsgesetz aufgeführten Anforderungen erfüllt.

9. Ist ein – möglichst bundesweit abgestimmtes – Zertifizierungskonzept von Seiten der Landesregierung geplant, um seriöse gewerbliche Anbieter von Schuldnerberatungen von anderen Anbietern für ratsuchende Schuldnerinnen und Schuldner erkennbar zu machen?

Nein.